

Vorlage an den Landrat

Genehmigung des Beitritts des Kantons Basel-Landschaft zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Körperschaft «justitia.swiss» (Betrieb einer Plattform für den elektronischen Datenaustausch im Justizverfahren)

[Nr. wird vom System eingesetzt]

vom 18. November 2025

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Das Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ; SR 172.023)¹ verpflichtet die kantonalen Justizbehörden in Zukunft über eine Plattform nach BEKJ elektronisch mit den professionellen Rechtsanwenderinnen und -anwendern, insbesondere Gerichten, Behörden und der Anwaltschaft zu kommunizieren.

Die öffentlich-rechtliche Körperschaft «justitia.swiss» soll eine sichere, zentrale Plattform mit dem Namen «justitia.swiss» aufbauen, damit alle an einem Justizverfahren beteiligten Parteien sich mit den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizbehörden mithilfe moderner Technologien elektronisch austauschen können.

Mit dieser Vorlage genehmigt der Landrat den vom Regierungsrat erklärten **Beitritt zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Körperschaft «justitia.swiss»**. Sobald 18 Kantone und der Bund die Vereinbarung ratifiziert haben, kann die Gründerversammlung stattfinden und die Körperschaft «justitia.swiss» kann gegründet werden.²

¹ Das BEKJ wird gestaffelt in Kraft gesetzt. Per 1. Oktober 2025 wurden die Bestimmungen für die Gründung von «justitia.swiss» Art. 1-17 BEKJ sowie Art. 27 Abs. 1 und 3-6 BEKJ in Kraft gesetzt. Diesen bereits in Kraft gesetzten Teil (SR 172.023) finden Sie [hier](#). Den vollständigen beschlossenen Gesetzestext (Referendumsvorlage; BBl 2025 19) finden Sie [hier](#).

² Vgl. Art. 3 Abs. 3 BEKJ.

1.2. Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|--|----|
| 1. | Übersicht | 2 |
| 1.1. | Zusammenfassung | 2 |
| 1.2. | Inhaltsverzeichnis | 3 |
| 2. | Bericht | 4 |
| 2.1. | Ausgangslage | 4 |
| 2.1.1. | <i>Die Vereinbarung «justitia.swiss»</i> | 4 |
| 2.1.2. | <i>Die Körperschaft «justitia.swiss»</i> | 4 |
| 2.1.3. | <i>Bestimmungen des BEKJ für die Gründung der Körperschaft «justitia.swiss»</i> | 4 |
| 2.1.4. | <i>Konkretisierende Bestimmungen zur Körperschaft in der Vereinbarung «justitia.swiss»</i> | 5 |
| 2.1.5. | <i>Inkrafttreten</i> | 5 |
| 2.1.6. | <i>Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur Vereinbarung «justitia.swiss»</i> | 6 |
| 2.1.7. | <i>Aktuelle Informationen</i> | 6 |
| 2.2. | Ziel der Vorlage | 6 |
| 2.3. | Erläuterungen | 6 |
| 2.4. | Strategische Verankerung / Verhältnis zum Aufgaben- und Finanzplan | 7 |
| 2.5. | Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum | 7 |
| 2.6. | Finanzielle Auswirkungen | 8 |
| 2.7. | Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung | 10 |
| 2.8. | Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat) | 10 |
| 2.9. | Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens | 10 |
| 2.9.1. | <i>Gemeinden</i> | 10 |
| 2.9.2. | <i>Kanton</i> | 11 |
| 2.10. | Vorstösse des Landrats | 11 |
| 3. | Anträge | 11 |
| 3.1. | Beschluss | 11 |
| 3.2. | Abschreibung von Vorstössen des Landrats | 11 |
| 4. | Anhang | 11 |

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Das am 20. Dezember 2024 vom Parlament verabschiedete Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ)³ bildet die rechtliche Grundlage für den Aufbau, Betrieb und die Weiterentwicklung der **zentralen Plattform «justitia.swiss»**. Der Gesetzestext überträgt diese Aufgaben einer **öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit**.⁴ Die temporäre Projektorganisation Justitia 4.0, welche die Plattform «justitia.swiss» aufbaut und betreibt, soll mit der Gründung auf die Körperschaft «justitia.swiss» übergehen.

2.1.1. Die Vereinbarung «justitia.swiss»

Wie im Bundesgesetz vorgesehen, schliessen der Bund und die interessierten Kantone zur Gründung der Körperschaft «justitia.swiss» die **Vereinbarung «justitia.swiss»** ab.⁵ Die Bestimmungen der Vereinbarung «justitia.swiss» ergänzen jene des BEKJ. Zugleich ist die Vereinbarung die **Gründungsurkunde der öffentlich-rechtlichen Körperschaft «justitia.swiss»**. Sie wurde an der Frühjahrsversammlung der kantonalen Konferenz der Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) vom 2. Mai 2025 zur Ratifikation durch die Kantone und den Bund verabschiedet. Im Allgemeinen soll der Text der Vereinbarung einfach und prägnant sein und nur allgemeine Grundsätze für das Funktionieren der Körperschaft aufgreifen. Demgegenüber bilden das Geschäftsreglement⁶ und allenfalls weitere Reglemente⁷ die materielle Grundlage für das operative Geschäft der Körperschaft und ihrer Organe.

2.1.2. Die Körperschaft «justitia.swiss»

Die **Körperschaft «justitia.swiss»** ist die zukünftige Eigentümerin der zentralen Plattform «justitia.swiss» und verantwortet gemäss dem Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) den Aufbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung dieser Plattform. Die Plattform dient dem elektronischen Rechtsverkehr und der Akteneinsicht zwischen (Justiz-)Behörden sowie den professionellen Akteuren der Justiz (z.B. Anwaltschaft) und Privaten. Bei Bedarf kann die Körperschaft «justitia.swiss» spezifische zusätzliche Dienstleistungen anbieten.

2.1.3. Bestimmungen des BEKJ für die Gründung der Körperschaft «justitia.swiss»

Das BEKJ enthält in den Artikeln 3 bis 17 Bestimmungen zur Trägerschaft der Plattform «justitia.swiss» und ihrer Funktionsweise:

- Die öffentlich-rechtliche Körperschaft ist für den Aufbau, Betrieb und die Weiterentwicklung der Plattform «justitia.swiss» verantwortlich.
- Die Vereinbarung «justitia.swiss» tritt in Kraft, wenn mindestens 18 Kantone und der Bund diese genehmigt haben.
- Die Körperschaft «justitia.swiss» erlangt die Rechtspersönlichkeit mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung.
- Die Körperschaft bietet bei Bedarf spezifische zusätzliche Dienstleistungen und technische Mittel für die elektronische Kommunikation in Justizverfahren an.
- Das BEKJ gibt die Organe der Körperschaft vor und definiert ihre Zusammensetzung und Aufgaben.

³ Das BEKJ wird gestaffelt in Kraft gesetzt. Per 1. Oktober 2025 wurden die Bestimmungen für die Gründung von «justitia.swiss» Art. 1-17 BEKJ sowie Art. 27 Abs. 1 und 3-6 BEKJ in Kraft gesetzt. Diesen bereits in Kraft gesetzten Teil (SR 172.023) finden Sie [hier](#). Den vollständigen beschlossenen Gesetzestext (Referendumsvorlage; BBl 2025 19) finden Sie [hier](#).

⁴ Vgl. Art. 3 Abs. 1 BEKJ.

⁵ Vgl. Art. 3 Abs. 2 BEKJ.

⁶ Vgl. Art. 9 Abs. 3 Bst. e BEKJ.

⁷ Vgl. Art. 8 der Vereinbarung.

- Finanzierung:
 - Der Aufbau der Plattform «justitia.swiss» wird zu 25% vom Bund und zu 75% von den Kantonen getragen.⁸
 - Die Kosten für den Betrieb und die Weiterentwicklung der Plattform werden durch vom Bundesrat definierte Gebühren zu Lasten der Kantone (respektive der nutzenden Behörden) gedeckt.⁹

2.1.4. Konkretisierende Bestimmungen zur Körperschaft in der Vereinbarung «justitia.swiss»

Die Vereinbarung «justitia.swiss» konkretisiert:

- die Organe der Körperschaft, ihre Funktionsweise und ihre Aufgaben.
 - Versammlung: Sie besteht aus der Vorsteherin/dem Vorsteher des EJPD, zwei Vertreterinnen und Vertretern jedes Kantons, der Partei der Vereinbarung ist sowie der Präsidentin/dem Präsidenten des Bundesgerichts. Sie trifft sich mindestens einmal pro Jahr.
 - Vorstand: Er umfasst sieben Mitglieder, darunter je eine Vertreterin/ein Vertreter des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), des Bundesgerichts sowie der Anwaltschaft sowie vier Vertreter der Kantone und tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.
 - Geschäftsleitung: Sie erledigt die laufenden Geschäfte.
 - Revisionsstelle.
- die Organisation der Körperschaft mit dem Erlass des Geschäftsreglements.
- ihre Dienstleistungen.
- die Finanzierung:
 - Der Kantonsanteil verteilt sich auf die Kantone im Verhältnis zu deren ständigen Wohnbevölkerung im Vorjahr.
 - Regelung für zusätzliche Dienstleistungen und Funktionalitäten.
- den Beitritt, den Austritt, das Inkrafttreten der Vereinbarung sowie die Auflösung der Körperschaft.

2.1.5. Inkrafttreten

Während die Bestimmungen des BEKJ für die Gründung der Körperschaft per 1. Oktober 2025 in Kraft gesetzt wurden, werden die restlichen Bestimmungen des BEKJ (Art. 18 ff.) voraussichtlich per 1. Januar 2027 in Kraft treten.¹⁰ Die Körperschaft «justitia.swiss» soll voraussichtlich auf den gleichen Zeitpunkt gegründet werden.¹¹ Dazu ist die Genehmigung der Vereinbarung durch den Bund und mindestens 18 Kantone bis zu diesem Zeitpunkt erforderlich.¹²

Bereits ab dem Zeitpunkt der abschliessenden Inkraftsetzung des BEKJ müssen die Justizbehörden ein Behördenprofil auf einer Plattform nach BEKJ haben, damit Benutzerinnen und Benutzer Eingaben über die Plattform einreichen können.¹³

Die Kantone bestimmen selbst, ab wann der elektronische Rechtsverkehr über die Plattform in ihrem Zuständigkeitsbereich obligatorisch ist und die kantonalen Justizbehörden elektronisch über eine Plattform nach BEKJ mit den professionellen Rechtsanwenderinnen und -anwendern, insbesondere Gerichten, Behörden und der Anwaltschaft kommunizieren müssen (und somit die vollständigen Bestimmungen des BEKJ gelten). Gemäss [Art. 37 Abs. 1 BEKJ](#)

⁸ Vgl. [Art. 33 BEKJ](#).

⁹ Vgl. [Art. 32 BEKJ](#).

¹⁰ Das BEKJ wird gestaffelt in Kraft gesetzt. Per 1. Oktober 2025 wurden die Bestimmungen für die Gründung von «justitia.swiss» Art. 1-17 BEKJ sowie Art. 27 Abs. 1 und 3-6 BEKJ in Kraft gesetzt. Diesen bereits in Kraft gesetzten Teil (SR 172.023) finden Sie [hier](#). Den vollständigen beschlossenen Gesetzestext (Referendumsvorlage; BBI 2025 19) finden Sie [hier](#).

¹¹ Vgl. dazu das «Schreiben Ratifikation Vereinbarung «justitia.swiss» vom 11.06.2025».

¹² Vgl. Art. 3 BEKJ.

¹³ [Art. 37 Abs. 1 BEKJ, 3. Satz](#).

müssen die Kantone das Datum ab dem die Verfahren über eine Plattform nach dem BEKJ abgewickelt werden müssen, vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der abschliessenden Inkraftsetzung und frühestens ein Jahr nach diesem Zeitpunkt festlegen. Die Verfahren der Kantone werden somit voraussichtlich frühestens ab dem 1. Januar 2028 und spätestens ab dem 1. Januar 2032 über die Plattform abgewickelt.¹⁴ Ab dem vom Kanton gemeldeten Zeitpunkt gelten die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des BEKJ über die elektronische Aktenführung und den elektronischen Rechtsverkehr. Der Regierungsrat wird zu einem späteren Zeitpunkt das genaue Datum festlegen.

2.1.6. Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur Vereinbarung «justitia.swiss»

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schlägt vor, für den elektronischen Rechtsverkehr der Justizbehörden die Plattform «justitia.swiss» zu benutzen und der Vereinbarung «justitia.swiss» (und somit auch der Körperschaft «justitia.swiss») beizutreten. Einerseits, weil unser Kanton so als Mitglied ein Mitspracherecht für die Weiterentwicklung erhält, andererseits weil der Aufbau einer solch sicheren Plattform durch unseren Kanton im Alleingang sehr teuer und langwierig ist. Der Aufbau der Plattform «justitia.swiss» dauert voraussichtlich bis 2027 und kostet für alle Kantone zusammen über CHF 47 Millionen.

Vorteile des Beitritts zur Vereinbarung bzw. Körperschaft «justitia.swiss»:

- Der Kanton muss keine eigene Plattform bereitstellen.¹⁵
- Mit dem Beitritt zur Vereinbarung wird der Kanton Mitglied der Körperschaft. Damit erhält er ein Mitspracherecht bei den Finanzen, beim Betrieb und bei der Weiterentwicklung der Plattform und zusätzlichen Dienstleistungen.

Nachteile des Beitritts zur Vereinbarung bzw. Körperschaft «justitia.swiss»:

- Als formelles Mitglied der Körperschaft verliert unser Kanton die Flexibilität, in Zukunft (ohne langwieriges Austrittsverfahren¹⁶) zu neu entstehenden Anbietern zu wechseln.

2.1.7. Aktuelle Informationen

Die Website des Projekts Justitia 4.0 (<https://www.justitia40.ch/de>) enthält alle relevanten Informationen über den Stand des Projekts. Die zentrale Plattform «justitia.swiss» ist über die Website <https://www.justitia.swiss/de> zugänglich.

2.2. Ziel der Vorlage

Die Genehmigung der Vereinbarung «justitia.swiss» soll die Gründung der Körperschaft ermöglichen. Damit soll in Zukunft das Justizverfahren elektronisch über die zentrale Plattform «justitia.swiss» abgewickelt werden können.

2.3. Erläuterungen

Die Vereinbarung «justitia.swiss» sowie die dazugehörigen Erläuterungen befinden sich in der Beilage.

¹⁴ Dies gilt unter der Annahme, dass das BEKJ per 1. Januar 2027 vollständig in Kraft gesetzt wird.

¹⁵ Vgl. Art. 4 BEKJ.

¹⁶ Vgl. Art. 17 Abs. 1 BEKJ: Demnach kann jedes Gemeinwesen mit einer Frist von drei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahrs aus der Vereinbarung austreten, wobei geleistete Beiträge nicht zurückerstattet werden.

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Aufgaben- und Finanzplan

Die Behörden inkl. Gerichte und die Staatsanwaltschaft erhalten effizientere Strukturen und werden auf eine moderne und bürgernahe Leistungserbringung ausgerichtet (vgl. dazu den kantonalen [Aufgaben- und Finanzplan 2025-2028, LFP 3, Seite 20 ff.](#)).

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Art. 3 BEKJ (Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz)¹⁷ sieht eine zentrale Plattform vor, die vom Bund und von den interessierten Kantonen betrieben wird. Um diese zentrale Plattform «justitia.swiss» aufzubauen und zu betreiben, schliessen der Bund und die Kantone die vorliegende Vereinbarung ab. Verfassungsrechtlich gesehen handelt es sich bei diesem Vorgehen um einen Vertrag zwischen den Kantonen, an welchem sich der Bund im Sinne von [Artikel 48 Absatz 2 der Bundesverfassung](#) beteiligt.¹⁸

Gemäss dem Gutachten des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat vom 28. April 2025 handelt es sich vorliegend um eine Vereinbarung mit gesetzeswesentlichem Inhalt, welche der Genehmigung des Landrats bedarf. Das Gutachten begründet dies zusammengefasst wie folgt:

*«Gemäss [§ 81 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung](#) sind die Grundzüge der Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung im Gesetz zu regeln (vgl. auch Art. 164 Abs. 1 Bst. g der Bundesverfassung). Insbesondere bei der Gründung selbstständiger Verwaltungsbetriebe handelt es sich um eine wichtige, dem Gesetzgeber vorbehaltene Organisationshandlung (vgl. [§ 80 Abs. 1 der Kantonsverfassung](#); ANDREAS STÖCKLI/ELISABETH JOLLER, *Verwaltungsorganisationsrecht - Staatshaftungsrecht – öffentliches Dienstrecht*, Bern 2020, S. 144; STEFAN VOGEL, *Die gesetzliche Grundlage der Verwaltungsorganisation*, in: FELIX UHLMANN [Hrsg.], *Das Legalitätsprinzip in Verwaltungsrecht und Rechtsetzungslehre*, S. 135 ff., S. 136). Verfügt eine öffentlich-rechtliche Organisation über eine hohe Unabhängigkeit gegenüber der Regierung, haben die Grundlagen auf Gesetzesstufe bzw. auf Stufe des gesetzeswesentlichen Staatsvertrags relativ detailliert zu sein (vgl. VOGEL, a.a.O., S. 139). Zu den wichtigen Bestimmungen, die in Gesetzesform zu erlassen sind, zählen namentlich die Organisationsform, die Umschreibung der Aufgabe und des Zwecks der Verwaltungseinheit, der Name und der Sitz, die interne Organisation, die Kompetenzen und die personelle Zusammensetzung der Organe, die Rechtsetzungsbefugnisse, die Finanzierung, das Verhältnis zwischen der verselbständigten Verwaltungseinheit und dem Muttergemeinwesen sowie der Rechtsschutz (STÖCKLI/JOLLER, a.a.O., S.144; vgl. VOGEL, a.a.O., S. 139).*

Mit dem Abschluss der Vereinbarung wird der Kanton Basel-Landschaft - nach deren Inkrafttreten - zur selbstständigen Körperschaft «justitia.swiss» beitreten. Die Bestimmungen über die Gründung und Auflösung der Körperschaft (Art. 20 und 21 der Vereinbarung «justitia.swiss») sowie Beitritt und Austritt aus der Vereinbarung (Art. 19 und 20) sind mit Blick auf § 80 Abs. 1 der Kantonsverfassung als gesetzeswesentlich zu qualifizieren. Wie oben dargelegt, werden die Grundzüge der Organisation der Körperschaft «justitia.swiss» sowie deren Haftung und Finanzierung im Wesentlichen vom BEKJ geregelt. Die entsprechenden Vorschriften sind jedoch für den Kanton Basel-Landschaft erst durch den Abschluss der Vereinbarung anwendbar, da er sich auch für den Aufbau einer anderen Plattform oder den Anschluss an eine bestehende Plattform als Dienstleistungsbezüger entscheiden könnte. Die Vereinbarung «justitia.swiss» enthält ausserdem wichtige, das BEKJ ergänzende organisatorische Bestimmungen. So haben jedenfalls die Festlegung des Sitzes und des Namens der Körperschaft (Art.2 Abs. 1 der Vereinbarung «justitia.swiss») gesetzeswesentlichen Charakter. Auch die ergänzenden Bestimmungen über die Finanzierung (Art. 15 Abs. 1 und 3 sowie Art. 16 der Vereinbarung «justitia.swiss») sowie die Bestimmungen über das Angebot weiterer Dienstleistungen (Art. 12 der Vereinbarung

¹⁷ Das BEKJ wird gestaffelt in Kraft gesetzt. Per 1. Oktober 2025 wurden die Bestimmungen für die Gründung von «justitia.swiss» Art. 1-17 BEKJ sowie Art. 27 Abs. 1 und 3-6 BEKJ in Kraft gesetzt. Diesen bereits in Kraft gesetzten Teil (SR 172.023) finden Sie [hier](#). Den vollständigen beschlossenen Gesetzestext (Referendumsvorlage; BBl 2025 19) finden Sie [hier](#).

¹⁸ Vgl. Ziff. 5.1 Botschaft zum BEKJ zu Art. 3 ([BBl 2023 679](#)).

«justitia.swiss») sind grundlegend und wichtig. Zusammenfassend ist die Vereinbarung «justitia.swiss» als Staatsvertrag mit gesetzeswesentlichem Inhalt zu qualifizieren.»

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Der Beitritt zu «justitia.swiss» hat für sich alleine keine finanziellen Folgen. Die Kosten entstehen mit der Nutzung der Plattform.

Unser Kanton hat die Wahl, die Plattform justitia.swiss als reiner Dienstleistungsbezüger (ohne Beitritt zu «justitia.swiss») oder als Mitglied der öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu nutzen. In beiden Fällen entstehen den kantonalen Behörden voraussichtlich die gleichen Gebühren für die Nutzung, die der Bundesrat in einer Verordnung festlegen wird ([Art. 32 BEKJ](#)).

Gemäss [§ 41 Abs. 1 Buchstabe f Finanzhaushaltsverordnung \(Vo FHG\)](#) gelten Gebühren als Ausgaben, die mittels Zahlungsanweisung der finanziellen Prüferin oder des finanziellen Prüfers als bewilligt gelten. Dafür wird keine separate Ausgabenbewilligung benötigt.

Die kantonalen Behörden schätzen, dass die für die Plattform zu bezahlenden Gebühren etwa den durch den wegen der elektronischen Kommunikation nicht mehr anfallenden Portokosten entsprechen. Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, haben die Behörden die Möglichkeit, (zusätzliche) Gebühren bei den Verfahrensbeteiligten zu erheben. Die konkrete Ausgestaltung / Berechnung wäre Gegenstand entsprechender Vorlagen. Zum heutigen Zeitpunkt ist dies nicht geplant. Die Höhe der Gebühren bzw. die Überwälzung der kantonalen Betriebskosten von justitia.swiss auf die Verfahrensbeteiligten soll regelmässig überprüft werden.

Würde der Kanton auf den Beitritt zur Vereinbarung «justitia.swiss» verzichten, könnte er entweder

- eine eigene Plattform aufbauen und betreiben (alleine oder zusammen mit anderen Kantonen). Dies würde zu erheblichen Mehrkosten führen, denn eine Alternativplattform liesse sich wohl kaum günstiger aufbauen als «justitia.swiss», welche etwa CHF 47 Millionen kosten wird. Für den Betrieb müsste man auch bei einer anderen Plattform mit den gleichen Kosten rechnen;
- oder die Plattform «justitia.swiss» (ohne formelle Mitgliedschaft) als Dienstleistungsbezüger nutzen. Finanziell würden dem Kanton voraussichtlich die gleichen Kosten entstehen, der Nachteil wären das fehlende Mitspracherecht bei den Finanzen, beim Betrieb, bei der Weiterentwicklung der Plattform sowie bei der Entwicklung von zusätzlichen Dienstleistungen. Der Vorteil wäre ein flexiblerer Wechsel auf andere – allenfalls günstigere - Anbieter, sollten solche in den nächsten Jahren entstehen.

Die Projektorganisation Justitia 4.0 schätzt die jährlichen Gesamtkosten für den **Betrieb der zentralen Plattform** «justitia.swiss» auf CHF 10 bis 12 Millionen pro Jahr.¹⁹

Gemäss dem beiliegenden Budget- und Finanzplan von Justitia 4.0 werden die jährlichen **Gesamtkosten** ab 2028 für den Betrieb der **Plattform** «justitia.swiss», die **Justizaktenapplikation** (JAA) und die **Transformation** auf CHF 20 Millionen geschätzt²⁰. Unser Kanton wird dafür voraussichtlich jährlich CHF 604'000 (CHF 324'000 Anteil kantonale Verwaltung + 280'000 Anteil

¹⁹ Vgl. dazu das «Schreiben Ratifikation Vereinbarung «justitia.swiss» vom 11.06.2025»: Die Kosten setzen sich zusammen aus: Betriebskosten in Höhe von 7,4 Millionen Franken zuzüglich Kosten für IT-Sicherheit, Datenschutz, Infrastruktur und Geschäftsführung in Höhe von 3 bis 5 Millionen Franken. Mit Verweis auf die Kosten in Ziff. 4.2.2.3 Botschaft zum BEKJ [BBJ 2023 679](#).

²⁰ Wobei die Anpassung von Budget und Finanzplan jährlich in der ersten Jahreshälfte erfolgt; letztmals im Mai 2025 für die Jahre 2026ff. Zudem ist noch nicht klar, ob alle Kantone die Justizaktenapplikation (JAA) einführen und sich weiter an den Kosten beteiligen. Auch diesbezüglich ist mit höheren Kosten (als im Budget) zu rechnen.

der kantonalen Gerichte) bezahlen²¹. Dabei ist festzuhalten, dass der Kostenanteil der Gerichte im Budget der Gerichte enthalten ist.

Die Integration der Plattform «justitia.swiss» und der Justizaktenapplikation (JAA) in die in der kantonalen Verwaltung BL und bei den Gerichten bestehenden Systeme ist Gegenstand weiterer, bereits laufender oder noch beabsichtigter Projekte. Die dabei entstehenden Kosten werden bei den jeweiligen Projekten aufgezeigt.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Die Kosten für Justitia 4.0 sind im Rahmen von HIS (Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz) bereits vollumfänglich im AFP 2026-2029 eingestellt.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Wir gehen davon aus, dass die bestehenden Ressourcen auch in Zukunft genügen. Ansonsten wäre die Finanzierung in einem projektspezifischen Antrag zu regeln.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Mit abschliessender Inkraftsetzung des BEKJ müssen die Behörden inkl. Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die Anwaltschaft²² ein Behördenprofil auf einer Plattform nach BEKJ haben, damit sie elektronische Eingaben entgegennehmen können (vgl. Art. 37 Abs. 1 BEKJ, 3. Satz). Es ist davon auszugehen, dass die abschliessende Inkraftsetzung des BEKJ am 1.1.2027 sein wird²³.

Die Plattform «justitia.swiss» ist nach aktuellem Kenntnisstand die einzige Plattform, die den Anforderungen des BEKJ entspricht. Und somit auch die einzige Plattform, die rechtzeitig zur Verfügung stehen wird, weil der Aufbau einer solchen Plattform sehr teuer und langwierig ist.

Der Beitritt zur Vereinbarung und somit zur Körperschaft «justitia.swiss» ist wirtschaftlich, da sich der Bund, die Gerichte und mindestens 18 Kantone an den Kosten für die gemeinsam betriebene Plattform beteiligen.

Zudem steht es den Kantonen frei, das BEKJ auch für die streitigen kantonalen Verwaltungsverfahren für anwendbar zu erklären.²⁴ Im Projekt Justitia 4.0 gilt als Streitiges Verfahren die Überprüfung einer Verfügung durch eine andere Behörde als die verfügende Behörde.²⁵ Damit kann unser Kanton die Plattform auch für das Streitige Verwaltungsverfahren nutzen und braucht dafür keine andere Plattform. Beim Streitigen Verwaltungsverfahren handelt es sich zum Beispiel um Beschwerden an den Regierungsrat, die Baurekurskommission oder die Schulräte.

Die finanziellen Risiken des Beitritts sind sehr gering. In finanzieller Hinsicht sind die Kosten absehbar. In Bezug auf die Sicherheit der Daten ist die Plattform auf einem sehr hohen Niveau und

²¹ Vgl. dazu den Rechnungs- und Finanzplan in der Beilage mit dem Titel «J4.0 – eDossier Gerichte – Rechnung und Finanzplan Projekt 2019-2027 sowie Betrieb 2028-2029.

²² Vgl. Ziff. 2 im «Merkblatt Inkrafttreten BEKJ von Justitia 4.0» in der Beilage.

²³ Vgl. Ziff. 4 im «Merkblatt Inkrafttreten BEKJ von Justitia 4.0» in der Beilage.

²⁴ Vgl. Ziff. 3 (letzter Satz) im «Merkblatt Inkrafttreten BEKJ von Justitia 4.0» in der Beilage.

²⁵ Vgl. Ziff. 8 (letzter Satz) im «Merkblatt Inkrafttreten BEKJ von Justitia 4.0» in der Beilage.

die Körperschaft «justitia.swiss» hat die Aufgabe, das technische Niveau auf dem neusten Stand zu halten.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

[§ 12 des Finanzhaushaltsgesetzes \(FHG\)](#) lautet wie folgt:

«§ 12 Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

¹ Die Finanz- und Kirchendirektion prüft alle Anträge an den Regierungsrat und Vorlagen an den Landrat, welche finanzielle Folgen auslösen können, sowie Planungsberichte auf die Einhaltung der Finanzhaushaltsgesetzgebung hin. Sie prüft insbesondere sowie nach einheitlichen Kriterien:

a. die finanzielle Tragweite und den Nachweis der Wirtschaftlichkeit einschliesslich der Lebenszykluskosten;

b. die wesentlichen materiellen Grundsätze der Haushaltsführung;

c. die Einhaltung der Kompetenzordnung.

² Das Ergebnis der Prüfung muss in der jeweiligen Vorlage festgehalten werden.»

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2025 teilte die Finanz- und Kirchendirektion mit, dass sie die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) geprüft habe. Die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung seien eingehalten.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

§ 4 des [KMU-Entlastungsgesetzes](#) sowie § 2 der [KMU-Verordnung](#) sehen vor, dass bei sämtlichen Entwürfen zu Erlassen aller Rechtsetzungsstufen eine sogenannte Regulierungsfolgenabschätzung durchzuführen ist. Die Regulierungsfolgenabschätzung wird durchgeführt, um feststellen zu können, in welchem Ausmass kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sind. Geprüft wird die Notwendigkeit und die Zweckmässigkeit von Regulierungen, ob gegebenenfalls alternative Regulierungen den gleichen Zweck effizienter erfüllen können, die Effizienz im Vollzug von Regulierungen sowie die Belastung der KMU im Hinblick auf den administrativen Mehraufwand und die Folgekosten der Regulierungen, beispielsweise infolge notwendig werdender Investitionen, erschwerter Betriebsabläufe usw.

In dieser Vorlage geht es um den Beitritt zur Vereinbarung und Körperschaft «justitia.swiss» bzw. um die Gründung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft «justitia.swiss», welche diese zentrale Plattform «justitia.swiss» nach BEKJ aufbauen und betreiben wird. Damit werden keine Kosten oder administrativen Belastungen für die KMU anfallen.

2.9. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

2.9.1. Gemeinden

Nach der Verordnung über die Anhörung der Gemeinden (SGS 140.32) sind die Gemeinden bei der Vorbereitung von Beschlüssen und Erlassen anzuhören, sofern sie von den Vorhaben betroffen sind. Hier liegt keine spezielle Betroffenheit der Gemeinden vor, deshalb wurde kein separates Anhörungsverfahren durchgeführt.

Die Delegierten des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) haben am 28. März 2019 beschlossen, dass diejenigen Gemeinden, die keine eigene Vernehmlassung einreichen, als Zustimmung zur Meinung des VBLG zu werten und gewichten seien. Gemeinden (.....Gemeinden aufzählen.....) reichten eine eigene Vernehmlassung ein, Gemeinden (.....Gemeinden aufzählen.....) schlossen sich dem VBLG ausdrücklich an. Die Gemeinden, die sich nicht äusserten, sind als Zustimmung zur VBLG-Vernehmlassung zu werten.

2.9.2. *Kanton*

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens:

Text

2.10. Vorstösse des Landrats

Es liegen keine Vorstösse des Landrats zu diesem Thema vor.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Der Landrat genehmigt den Beitritt zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Körperschaft «justitia.swiss» (Vereinbarung «justitia.swiss»).
2. Die Genehmigung von Ziff. 1 unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Keine Abschreibung, da keine Vorstösse des Landrats zu diesem Thema vorliegen (vgl. oben 2.10.).

Liestal, 18. November 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Landratsbeschluss
- Vereinbarung «justitia.swiss»
- Vereinbarung «justitia.swiss» (LexWork GS-Version)
- Erläuternder Bericht
- Rechnung und Finanzplan der Organisation Justitia 4.0: «J4.0 – eDossier Gerichte – Rechnung und Finanzplan Projekt 2019-2027 sowie Betrieb 2028-2029»
- Schreiben Ratifikation Vereinbarung «justitia.swiss» vom 11.06.2025
- Merkblatt Inkrafttreten BEKJ von Justitia 4.0

Landratsbeschluss

Genehmigung des Beitritts des Kantons Basel-Landschaft zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Körperschaft «justitia.swiss» (Betrieb einer Plattform für den elektronischen Datenaustausch im Justizverfahren)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Landrat genehmigt den Beitritt zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Körperschaft «justitia.swiss» (Vereinbarung «justitia.swiss»).
2. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: